

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 53.

Ausgegeben den 30. Dezember.

1908.

Inhalt: Turn- u. Lehrerinnenprüfung S. 327. — Provinziallandtagsabgeordnetenwahl S. 327. — Provinzialsteuer für 1908 S. 327. — Verlosung S. 328. — Auktionsabenschluß in Züllichau und Kirchhain S. 328. — Verkehr mit Butter u. deren Ersatzmitteln S. 329. — Bezirksveränderungen S. 329. — Sitzungen des Bezirksausschusses im Jahre 1909 S. 329. — Warenhaussteuerveranlagung für 1909 S. 329. — Rentenbriefe S. 330. — Postalisches S. 331. — Personalien S. 332. — Statut für die Lichtenower und Mansfelder Spritzenverbände S. 333. — Sonderplan für die Obermeliorations-Probestrecke Zäckerick-Alt-Güstrinchen S. 334. — Obst- und Gartenbaukurse in Proskau S. 334.

989. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1909 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1909 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 3209 pp. — welche ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung, für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1909, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten, ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis

muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 7. Dezember 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. B. 5156. J. A.: von Bremer.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

990. Der Provinziallandtagsabgeordnete Rentler Kraatz in Markee ist verstorben. An seiner Stelle ist der Landrat von Sahnke in Nauen zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Osthavel-land gewählt worden.

Potsdam, den 21. Dezember 1908.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage von Gneist.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.
991. Provinzialsteuer für 1908.

Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen der Provinz nach dem Stande am 1. Januar 1908 veranlagten Steuerbeträge sind — entsprechend dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 25. Februar 1908 — zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1908 erforderlichen Betrages 12 v. H. des Staatssteuersolls vom Provinzialausschuß als Provinzialsteuer festgesetzt worden.

Danach verteilt sich diese für das Jahr 1908 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provinz Brandenburg folgendermaßen:

Abt. Nr.	Kreis	Steuer- aufkommen Mk.	Provinzial- steuer Mk.
1	Angermünde	543 881	65 266
2	Niederbarnim	4 490 000	538 800
3	Oberbarnim	945 127	113 415
4	Beeskow-Storkow	311 495	37 379
5	Osthavelland	707 482	84 898
6	Westhavelland	529 205	63 505
7	Züterbog-Luckenwalde	501 414	60 170
8	Lebus	747 826	89 739
9	Brenzlau	572 328	68 679
10	Dixprignitz	474 785	56 974
11	Westprignitz	686 645	82 397
12	Ruppin	583 911	70 069
13	Teltow	6 696 894	803 627
14	Templin	407 826	48 939
15	Fauch-Belzig	512 074	61 449
16	Brandenburg (Havel)	588 097	70 572
17	Charlottenburg	9 083 764	1 090 052
18	Dt. Wilmersdorf	2 688 447	322 614
19	Frankfurt (Oder)	749 278	89 913
20	Lichtenberg	686 730	82 408
21	Potsdam	1 017 990	122 159
22	Rizdorf	1 887 847	226 542
23	Schöneberg	3 913 463	469 616
24	Spandau	838 749	100 650
25	Arnswalde	267 969	32 156
26	Cottbus, Land	20 128	24 135
27	Crossen	333 838	40 061
28	Friedeberg Nm.	352 437	42 292
29	Königsberg Nm.	751 177	90 141
30	Landsberg a. W., Land	343 934	41 272
31	Soldin	336 110	40 333
32	Ost-Sternberg	260 330	31 240
33	West-Sternberg	243 486	29 218
34	Züllichau-Schwiebus	288 270	34 592
35	Cottbus, Stadt	721 688	86 603
36	Landsberg a. W., Stadt	323 553	38 826
37	Calau	616 729	74 007
38	Guben, Land	239 996	28 799
39	Ludau	409 075	49 089
40	Lübben	160 763	19 292
41	Sorau	565 882	67 907
42	Spremberg	270 168	32 420
43	Forst (Raußig), Stadt	481 462	57 776
44	Guben, Stadt	370 413	44 450
Summe:		47 703 666	5 724 440

Gegenüber der Etatssumme von 5 691 500 M. ergibt sich hiernach bei Berücksichtigung von 1376 M. Absetzungen für Reklamationen aus den Vorjahren ein Mehrbetrag von 31 564 M., welcher rund $\frac{1}{18}$ des zugrunde liegenden Steuerfolls darstellt.

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements über die Verteilung der Staatsrente nach dem Gesetz vom 2. Juni 1902 ist für 1908 der durchschnittliche Einkommensteuertopfsatz in der Provinz auf 8,652 M.

und nach dem Ausscheiden der Stadtkreise auf 5,688 M. festgesetzt worden.

Berlin W. 10, den 23. Dezember 1908

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Tageb. Nr. 2044 C.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

992. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat dem Missionsnähverein in Sommerfeld die Genehmigung erteilt, im Februar f. Js. zum Besten der Gohnerschen Missionsgesellschaft in Friedenau eine öffentliche Verlosung von weiblichen Handarbeiten und anderen geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 900 Lose zu je 50 Pfg. in den Kreisen Crossen und Sorau ausgegeben und 120 Gewinne im Gesamtwerte von 350 M. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgelegt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Abgabebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

993. Nachdem eine größere Anzahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Auktionslabenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende in der Stadtgemeinde Züllichau beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Züllichau von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

994. Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Auktionslabenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Kirchhain N.-O. während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit

bekannt gemacht, daß ich den Herrn Bürgermeister in Rirchhain N.-L. zum Kommissar behufs Entgegennahme der Äußerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.
Frankfurt a. D., den 21. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

995. Die mit dem Vollzug des Reichsgesetzes betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 betrauten Behörden weise ich darauf hin, daß laut Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1906 die verschiedentlich auf den Markt gebrachten, gelbgefärbten, sonst reinen Pflanzen- insbesondere Kokosnussfette als der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes anzusehen sind, da für den Begriff der Ähnlichkeit in der Hauptsache die äußeren Merkmale, d. i. Farbe und Konsistenz des Fettes, in Betracht kommen und zwar so, daß eine Fettzubereitung, deren Aussehen eine Verwechslung mit Butter oder Butterschmalz durch das Publikum ermöglcht, als butter- oder butterschmalzähnlich auch dann betrachtet werden muß, wenn bezüglich des Geschmacks und Geruches Verschiedenheit wahrnehmbar ist.

Hinsichtlich der bei Kokosnussfett, ebenso wie bei Butter und Butterschmalz bedeutenden Schwankungen ausgefetzten Konsistenz ist es dabei unerheblich, ob gelbgefärbtes Kokosnussfett als gleichmäßig erstarrte Fettmasse oder in mechanisch streichfähig gemachter Form vorliegt.

Frankfurt a. D., den 24. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

996. Durch Beschlüsse der zuständigen Kreis- ausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden:

Kreis Guben Land. Kartenblatt 1 Nr. 829/38 und 830/38 aus dem Gutsbezirk Stitt Neuzelle nach dem Gemeindebezirk Schlaben.

Kreis Lebus. Kartenblatt 7 Nr. 175/20, 176/20 und 177/20 aus dem Gutsbezirk Lössow nach dem Gemeindebezirk Lössow.

Kreis West-Sternberg. Kartenbl. 2 Nr. 549/85, 550/85 und 551/85 aus dem Gutsbezirk Frauendorf nach dem Gemeindebezirk Säpzig.

Kreis Crossen a. D. Kartenblatt 1 Nr. 32, 34, 35, 36, 37, 40 und 41 und Kartenblatt 2 Nr. 2, 3, 4, 75/5, 76/6, 78/6, 79/9, 80/10, 12, 13 und 15 aus dem Gemeindebezirk Baudach nach dem Gutsbezirk Baudach.

Kreis Sorau. Kartenblatt 3 Nr. 100/1 und 101/2 aus dem Gutsbezirk der Standesherrschaft Forst-Pforten nach dem Gemeindebezirk Domsdorf.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Liegnitz: Kartenblatt 3 Nr. 348/127 und Kartenblatt 3 Nr. 345/97 aus dem Gemeindebezirk der Stadt Crossen a. D., Reg.-Bez. Frankfurt a. D., nach dem

Gutsbezirk Laesgen, Kreis Grünberg, Reg.-Bez. Liegnitz.

Frankfurt a. D., den 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

997. Der Ortsname des im Kreise Soldin Am. gelegenen Gutsbezirks „Mandellow“ wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern von Landespolizei wegen in „Groß-Mandellow“ umgeändert.
Frankfurt a. D., den 20. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

998. Der Bezirksausschuß wird — vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedarfsfalle — im Jahre 1909 an folgenden Tagen zusammentreten:

Mittwoch, den 20. Januar,
Donnerstag, den 21. Januar,
Mittwoch, den 17. Februar,
Donnerstag, den 18. Februar,
Mittwoch, den 24. März,
Donnerstag, den 25. März,
Mittwoch, den 21. April,
Donnerstag, den 22. April,
Mittwoch, den 26. Mai,
Mittwoch, den 30. Juni,
Donnerstag, den 1. Juli,
Dienstag, den 20. Juli,
Mittwoch, den 22. September,
Donnerstag, den 23. September,
Mittwoch, den 20. Oktober,
Donnerstag, den 21. Oktober,
Mittwoch, den 24. November,
Donnerstag, den 25. November,
Mittwoch, den 15. Dezember.

Frankfurt a. D., den 24. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I

999. Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1909. Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1909 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtsfokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Dienstzimmer Nr. 177, von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, Spandauerstr. 32/33,
im Dezember 1908.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I
Herz.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1000. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 29. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 proz. Rentenbriefe.

St. A zu 3000 M. (1000 Tr.) 198 Stück und zwar die Nr.:

133	146	172	228	291	438	847	891	1123
1137	1280	1325	1343	1450	1966	2004	2538	
2599	2833	2920	2927	3064	3184	3265	3321	
3322	3337	3411	3470	3480	3599	3807	3952	
3956	4011	4243	4291	4373	4423	4432	4485	
4697	4885	4930	5018	5055	5166	5227	5314	
5663	5861	6034	6215	6579	6591	6624	6650	
6777	6955	7043	7063	7093	7150	7377	7402	
7595	8087	8218	8235	8273	8279	8302	8313	
8490	8565	8635	8668	8739	8786	8826	8837	
8844	8969	8972	9110	9154	9215	9230	9307	
9518	9619	9709	10066	10234	10464	10578		
10634	10689	10888	10981	11128	11319	11519		
11730	11797	11972	12119	12289	12350	12439		
12484	12584	12661	12753	12754	13174	13198		
13242	13291	13406	13414	13449	13571	13987		
13988	14061	14381	14428	14429	14714	14833		
14860	15094	15130	15352	15454	15501	15577		
15717	15870	15909	15997	16008	16211	16232		
16252	16285	16447	16868	16877	17106	17128		
17234	17256	17331	17386	17459	17691	17765		
17766	17936	18118	18227	18237	18397	18446		
18448	18484	18489	18498	18499	18530	18620		
18797	18963	19070	19275	19289	19567	19704		
19741	19763	19766	19820	20008	20099	20143		
20200	20203	20220	20224	20230	20236	20251		
20307	20311	20328	20330.					

St. B zu 1500 M. (500 Tr.) 70 Stück und zwar die Nr.:

290	294	562	596	678	880	1056	1259
-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------

1262	1409	1589	1839	1966	1967	2470	2480
2648	2917	3033	3066	3127	3172	3432	3789
4218	4250	4278	4302	4392	4438	4444	4506
4507	4630	4637	4644	4732	4932	4971	5113
5166	5176	5216	5369	5541	5627	5647	5651
5736	5800	6134	6171	6213	6261	6277	6432
6801	6818	6952	6966	6989	7080	7134	7205
7230	7242	7327	7333	7348	7359.		

St. C zu 300 M. (100 Tr.) 291 Stück und zwar die Nr.:

371	406	658	709	857	913	1002	1029
1173	1462	1474	1726	1801	1864	1994	2135
2167	2168	2404	2417	2431	2437	2451	2515
2549	2601	2680	2726	2736	2765	2802	2806
2813	2825	3202	3251	3306	3311	3585	3935
3991	4125	4246	4282	4433	4473	4545	4770
5075	5188	5193	5259	5780	5807	5831	6026
6149	6476	6527	6601	6858	6872	6979	7011
7076	7110	7223	7230	7286	7345	7354	7397
7471	7489	7933	8439	8476	8631	8661	9085
9144	9189	9308	9328	9373	9516	9517	9701
9805	9952	9994	10145	10188	10192	10262	
10293	10326	10388	10625	10721	10850	10901	
10916	10964	10967	11119	11383	11412	11593	
11627	11679	11748	11884	11914	12151	12154	
12198	12281	12312	12324	12532	12616	12744	
12955	13086	13092	13278	13332	13372	13493	
13716	13803	13926	14135	14237	14281	14307	
14346	14417	14442	14504	14512	14683	14793	
14831	14986	15301	15548	15558	15574	15868	
15934	16162	16249	16263	16292	16485	16644	
16705	16709	16755	16865	16988	17037	17366	
17370	17410	17608	17784	17830	17912	18064	
18100	18170	18200	18583	18662	19115	19147	
19369	19401	19527	19561	19697	19819	19830	
19906	19958	20166	20236	20403	20470	20474	
20555	20705	20776	20893	20921	21198	21236	
21264	21266	21318	21676	21686	21824	21921	
22102	22122	22228	22260	22266	22356	22422	
22471	22570	22603	22651	22707	22744	22847	
22882	22931	22947	22987	23013	23038	23379	
23509	23604	23623	23985	24035	24372	24410	
24454	24476	24609	24701	24846	25020	25024	
25139	25173	25401	25461	25499	25565	25570	
25621	25652	25684	25695	25725	25835	25883	
26009	26036	26078	26141	26186	26257	26308	
26391	26401	26428	26472	26475	26561	26622	
26667	26778	26858	26877	26960	26962	27053	
27085	27087	27104	27115	27133	27210	27226	
27250	27303	27354	27399	27411	27464	27590.	

St. D zu 75 M. (25 Tr.) 246 Stück und zwar die Nr.:

376	493	596	666	859	904	976	1184	1186
1207	1250	1394	1749	1968	2279	2287	2436	
2445	2510	2653	3051	3105	3403	3430	3524	
3657	4303	4359	4485	4544	4687	4753	4788	
4801	4814	5130	5171	5294	5330	5337	5388	
5414	5518	5586	5635	5731	5783	5826	5847	

6250	6347	6566	6793	6895	7041	7170	7232
7335	7365	7539	7549	7572	7611	7650	7749
7865	7866	8091	8105	8222	8292	8293	8528
8661	8665	8683	8692	8947	9004	9243	9300
9603	9714	9739	9764	9839	10005	10265	10408
10437	10463	10569	10598	10941	10970	11102	
11264	11296	11402	11541	11649	11843	11987	
11995	12131	12326	12456	12473	12552	12594	
12755	13054	13139	13277	13421	13457	13512	
13548	13617	13628	13657	13799	13844	13924	
14012	14069	14077	14090	14119	14167	14286	
14569	14751	15115	15239	15266	15350	15414	
15450	15971	16050	16238	16280	16323	16402	
16473	16659	16690	16751	16758	16862	17066	
17081	17138	17219	17303	17307	17339	17344	
17414	17705	17731	17783	17784	17877	17906	
18015	18175	18255	18262	18281	18384	18406	
18419	18509	18531	18537	18750	18830	18849	
19160	19224	19267	19329	19568	19768	19847	
19910	19980	20018	20052	20107	20218	20305	
20321	20619	20684	20854	20974	21022	21050	
21081	21084	21302	21316	21481	21538	21740	
21766	21832	21848	21917	21920	21961	22151	
22309	22450	22475	22586	22589	22632	22672	
22686	22757	22774	22941	22944	22999	23008	
23082	23219	23267	23293	23299	23330	23343	
23346	23358	23370	23372	23373	23376	23379	
23380	23401	23411					

Litt. E zu 30 Mk. (10 Tr.) 13 Stück und zwar die Nr.:
9662 9796 9941 9962 9985 10076 10080
10115 10120 10181 10202 10221 10250.

II. 3 $\frac{1}{2}$ proz. Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 Mk. 1 Stück und zwar die Nr. 391.

Litt. M zu 1500 Mk. 1 Stück und zwar die Nr. 10.

Litt. N zu 300 Mk. 3 Stück und zwar die Nr. 69 142 159.

Litt. O zu 75 Mk. 2 Stück und zwar die Nr. 94 125.

Litt. P zu 30 Mk. 1 Stück und zwar die Nr. 78.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-scheinen Reihe VIII Nr. 6—16 bez. Reihe III Nr. 4—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkassa, Klosterstraße 76 I, vom 1. April 1909 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelassenen Rentenbriefe auf. Wegen Verzinsung derselben ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelassenen Rentenbriefe an die Rentenbankkassa kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

1001. Für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem direkten Wege, ohne Vermittlung fremder Länder, auszutauschenden frankierten Briefe gelten vom 1. Januar 1909 ab folgende ermäßigten Gebühren:

in der Richtung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika 10 Pf. für je 20 g oder einen Teil von 20 g,

in der Richtung aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland 2 Cents für jede Unze oder einen Teil einer Unze.

Unfrankierte Briefe unterliegen bei der Beförderung auf dem direkten Wege dem Doppelten der genannten Sätze.

Für die auf anderen Wegen (über Frankreich oder England) beförderten Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten bleiben die bisherigen Sätze (für Briefe aus Deutschland 20 Pf. für die ersten 20 g und 10 Pf. für jede weiteren 20 g) bestehen.

Die Angabe eines Zeitvermerks auf den Briefen ist nicht unbedingt erforderlich. Es empfiehlt sich aber, die Briefe mit einem Zeitvermerk, z. B. „über Frankreich oder England“, „schnellster Weg“, „über Bremen oder Hamburg“, „direkter Weg“, zu versehen. Ist ein Zeitvermerk angegeben, so ist dieser für die Tagierung und Leitung der Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend.

Briefe ohne Zeitvermerk werden, wenn der in Freimarken verrechnete Betrag über den Betrag des Frankos für den direkten Weg (10 Pf. für jede 20 g) hinausgeht, auf dem schnellsten Wege, bei geringerer Frankierung oder im Falle der Nichtfrankierung auf dem direkten Wege abgesandt.

Die ermäßigten Gebühren finden, wenn nicht der Absender durch einen Zeitvermerk die Beförderung über ein fremdes Land vorgeschrieben hat, auch auf die Briefe nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung, die an Bord der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verkehrenden Postdampfer auf offenem Meere aufgeliefert werden.

Schiffe, mit denen die nach dem ermäßigten Satze frankierten Briefe befördert werden können, gehen im Januar ab:

von Bremerhaven am 5. und 19.,

von Cuxhaven am 9., 16. und 26.

Ueber die später in Betracht kommenden Schiffe erteilen die Postanstalten Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Personal-Nachrichten.

1002. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzt Dr. **Weise** in Petershain den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

1003. Der Regierungsrat **Eberhard** ist an die königliche Regierung in Köln versetzt worden.

1004. Der Bausekretär **Jennert** ist zum Kreisbausekretär ernannt worden.

1005. Der Gerichtsassessor **Geardt** ist von Frankfurt a. O. nach Stolp in Pom. versetzt.

1006. Der Gerichtsassessor **Schmieden** ist von Frankfurt a. O. nach Stettin versetzt.

1007. Der Gutsbesitzer **Wilhelm Engel** zu Groß-Gastrose ist zum stellvertretenden Deichhauptmann des Griesen-Schlagsdorfer Deichverbandes gewählt worden. Die Wahl ist bestätigt worden.

1008. Der Oberlehrer **Gutau** an der Landwirthschaftsschule in Samter ist vom 1. April 1909 ab als Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

1009. Der kommissarische Seminarlehrer **Mag Lucas** ist vom 1. Januar 1909 ab zum königlichen Seminarlehrer ernannt und dem königlichen Schullehrer-Seminar in Friedeberg Nm. überwiesen worden.

1010. Dem Küster und Lehrer **Otto** in Lugau, Diözese Dobrilugk, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

1011. Die landrätlichen Privatgehilfen **Otto Schmedke** in Keppen und **Otto Sitz** in Arnswalde sind zu Kreisassistenten ernannt und in die Kreisassistentenstellen bei den Landratsämtern in Keppen und Arnswalde endgültig übernommen worden.

1012. Der Katasterkontrolleur **Kreischner** in Landsberg a. W. ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

1013. Personalveränderungen
im Bezirke des Kammergerichts im Monat
November 1908.

I. Richter.

Es sind ernannt zu Landgerichtspräsidenten: der Landgerichtsdirektor Dr. **Karsten** vom Landgericht I in Berlin in Hirschberg, der Kammergerichtsrat **Menge** in Guben.

Versetzt ist der Landgerichtsrat **Lieberger** aus Cassel als Amtsgerichtsrat nach Neu-Ruppin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. **Zilligus**, **Casse**, Dr. **Sahl**, von **Witich**, Dr. **Howcher**, **Berger**, Dr. von **Bonin**, **Arthur Cohn**, Dr. **Paasche**, Dr. **Willi Voigt**, Dr. **Kaulisch**, **Jenne**, **Kubitz**, **Paasch**.

Gestorben ist der Gerichtsassessor **Martin Schwarz**.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht in Biez der Forstmeister **Jacobi** in Massin, der Oberförster **Graf** zu Rankau in Döllensradung, zum Forstamtsanwalt beim Amtsgericht in Jossen, der Forstmeister **Krusenmark** in Summersdorf, zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Spremberg der frühere Polizeianwärter **Kiehr**.

Versetzt ist der Staatsanwalt **Oltrogge** in Thorn an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts III in Berlin.

Gestorben ist der Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht, Generalsstaatsanwalt, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Dr. **Wachler**.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte Dr. **Leonhard Salawonski** vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergericht, Dr. **Ludwig Hollaender** aus München bei dem Landgericht I in Berlin, Justizrat **Zimmer** aus Neustadt O.-Schl. bei dem Amtsgericht in Forst, die Gerichtsassessoren **Gransch** und **Pickardt** beim Landgericht I in Berlin, **Obustein** beim Landgericht III in Berlin und dem Amtsgericht in Charlottenburg mit dem Wohnsitz in Charlottenburg, **Corbus** beim Amtsgericht in Werder, **Carl Bischoff** bei dem Amtsgericht Berlin-Weeding mit dem Wohnsitz in Tegel.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Geheimer Justizrat **Taured** bei dem Landgericht in Prenzlau, Dr. **Wandmann** und Dr. **Leonhard Salawonski** bei dem Landgericht I in Berlin, **Bredereck** bei dem Landgericht II in Berlin.

Zum Notar ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. **Schade** in Sorau.

Entlassen aus dem Amte als Notar sind: die Rechtsanwälte Geheimer Justizrat **Taured** in Prenzlau und **Ludwig Voelling** in Charlottenburg.

Verleihen ist: dem Notar, Geheimen Justizrat **Taured** in Prenzlau der königliche Kronen-Orden II. Klasse, dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Dr. **Edmund Friedemann** in Berlin und dem Rechtsanwalt Justizrat Dr. **Edwin Kay** in Berlin der Rote Adler-Orden IV. Klasse.

Gestorben ist: Rechtsanwalt Dr. **Emil Sachs** in Berlin und der Rechtsanwalt **Plauemann** ebenda. Dem Notar, Justizrat **Zimmer** in Neustadt O.-Schl. ist der Amtesitz in Forst angewiesen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten: **Braune**, **Bata**, **Althaus**, Dr. **Dienstag**, **Georg Vater**, **Gißler**, **Konrad Müller**, **Parrifins**, **Freiherr von Rheinbaben**, **Holland**, **Hauptvogel**, **Kühne**, **Kunten**, **Fritz Salomon**, **Jurk. Fuchs**, **Bierow**, **Dominik**, **Niedermeyer**, **Thulke**, **Kraetke**, **Oppermann**, **Pellat**, **Perzberg**, **Masur**, **Hans Becker**,

Walter Meyer, Schellack, Sentpfehl, Schliack, Sachau, Schadenberg, Hans Meier, Samuel Salomon, Roeder.

Ausgeschieden sind die Referendare Graf von Westarp und Nord.

Gestorben sind die Referendare: Rohmann, Dr. Klingemann.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Staatsanwaltschaftssekretär Keil von der Anwaltschaft beim Amtsgericht Berlin-Mitte zum Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, zu Landlisten: der Kanzleidiätar Brechmann vom Landgericht I in Berlin beim Amtsgericht Berlin-Mitte, der Kanzleigehilfe Röll vom Amtsgericht Berlin-Mitte beim Amtsgericht in Charlottenburg.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Vermischtes.

1014.

Statut

für den Lichtenower Spritzenverband.

§ 1. Die Gemeinde Lichtenow einerseits und das Rittergut Lichtenow andererseits werden hiermit unter der Benennung Lichtenower Spritzenverband zu einem Zweckverbande (§ 128 Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891) behufs gemeinsamer Feuerspritzenanschaffung, Unterhaltung und Bedienung vereinigt.

Ort der Verwaltung des Verbandes ist Lichtenow.

§ 2. Behufs Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst eine zweckentsprechende vierrädige Feuerspritze nebst den erforderlichen Schläuchen, Verschraubungen usw. auf Verbandskosten beschafft werden, wozu das Rittergut drei Fünftel und die Gemeinde zwei Fünftel übernimmt, bezw. ausbringt und zur Deckung beiträgt.

In demselben Verhältnis werden auch die vorkommenden Spritzen-Reparaturkosten, die Anschaffungskosten der notwendigen Ausrüstungsstücke für die eventl. sich bildende Freiwillige Feuerwehr usw. gedeckt.

§ 3. Das Rittergut übernimmt die Bepannung der Spritze, während die Gemeinde zur Bedienung derselben den Brandmeister, dessen Stellvertreter und die Mannschaften stellt.

§ 4. Die Spritze wird in einem geeigneten Raum (Spritzenhaus), welcher auf Kosten des Verbandes nach dem im § 2 festgesetzten Verhältnisse herzustellen und zu unterhalten ist, aufgestellt.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Lichtenow, in Behinderungsfällen wird derselbe von einem Schöffen vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen; er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 6. Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung zu Lichtenow und den

jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Lichtenow in gemeinschaftlicher Sitzung (§ 123 L.-G.-O.) Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, oder der Gutsbesitzer dem Beschluß widerspricht, unterwerfen sich die Beteiligten der Beschlussfassung des Kreis-Ausschusses zu Friedeberg Nm. Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 7. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten müssen von dem Verbandsvorsteher, dem ersten Schöffen der Gemeinde Lichtenow und dem jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Lichtenow unterschrieben sein.

§ 8. Dieses Statut soll nach erfolgter Bestätigung durch den Kreis-Ausschuß zu Friedeberg Nm. sofort in Kraft treten.

Lichtenow, den 2. Dezember 1908.

Der Rittergutsbesitzer.

gez.: von Riz-Lichtenow zu Lichtenow.

Vollzogen laut Gemeindevertretungsbeschuß vom heutigen Tage.

Der Gemeindevorsteher

gez.: Mü n k e.

I. Schöffe

II. Schöffe

gez.: W. G o l z.

gez.: K a t u s c h k e.

Die Gemeindevertretung

gez.: A r n d t. gez.: G o l z. gez.: M e y e r.

Vorstehendes Statut des Lichtenower Spritzenverbandes vom 2. Dezember 1908 wird hierdurch genehmigt.

Friedeberg Nm., den 8. Dezember 1908.

Der Kreis-Ausschuß. gez.: v. W a l d o w.

1015.

Statut

für den Mansfelder Spritzenverband.

§ 1. Die Gemeinde Mansfelde einerseits und das Rittergut Mansfelde andererseits werden hiermit unter der Benennung Mansfelder Spritzenverband zu einem Zweckverbande (§ 128 Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891) behufs gemeinsamer Feuerspritzenanschaffung, Unterhaltung und Bedienung vereinigt. Ort der Verwaltung des Verbandes ist Mansfelde.

§ 2. Behufs Erfüllung dieses Zweckes soll zunächst eine zweckentsprechende vierrädige Feuerspritze nebst den erforderlichen Schläuchen, Verschraubungen usw. auf Verbandskosten beschafft werden, wozu das Rittergut und die Gemeinde je die Hälfte übernimmt, bezw. ausbringt und zur Deckung beiträgt. In demselben Verhältnis werden auch die vorkommenden Spritzenreparaturkosten, die Anschaffungskosten der notwendigen Ausrüstungsstücke für die eventl. sich bildende Freiwillige Feuerwehr usw. gedeckt.

§ 3. Das Rittergut übernimmt die Bepannung der Spritze und des Mannschaftsmagens, während die Gemeinde zur Bedienung derselben den Brandmeister, dessen Stellvertreter und die Mannschaften stellt.

§ 4. Die Spritze wird in einem geeigneten Raum (Spritzenhaus), welcher auf Kosten des

Verbandes nach dem im § 2 festgesetzten Verhältnisse herzustellen und zu unterhalten ist, aufgestellt.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Mansfelde; in Behinderungs-fällen wird derselbe vom I. Schöffen vertreten.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach Außen; er bringt die gemeinschaftlichen Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

§ 6. Die Beschlussfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes erfolgt durch die Gemeindeversammlung zu Mansfelde und den jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Mansfelde in gemeinschaftlicher Sitzung (§ 123 L.-G.-D.). Für den Fall, daß ein Beschluß nicht zu Stande kommt, oder der Gutsbesitzer dem Beschlusse widerspricht, unterwerfen sich die Beteiligten der Beschlussfassung des Kreis Ausschusses zu Friedeberg Nm. Die letztere ist endgültig und unterliegt einer Anfechtung nicht.

§ 7. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, in-gleichen Vollmachten, müssen von dem Verbands-vorsteher, dem I. Schöffen der Gemeinde Mansfelde und dem jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Mansfelde unterschrieben sein.

§ 8. Dieses Statut soll nach erfolgter Bestätigung durch den Kreis Ausschuß zu Friede-berg Nm. sofort in Kraft treten.

Mansfelde, den 20. Oktober 1908.

Der Rittergutsbesitzer

gez. von Knobelsdorff-Brenkenhoff.

Die Gemeindeversammlung.

Gemeindevorstand. Schöffen.

gez. Schwang. gez. Pötter. gez. Zabel.

gez. Matthes.

Vorliegendes Statut des Mansfelder Spritzen-verbandes vom 20. Oktober 1908 wird hierdurch genehmigt.

Friedeberg Nm., den 8. Dezember 1908.

Der Kreis Ausschuß.

gez. v. Waldow.

1016. Der Sonderplan für die Obermellora-tions-Probestrecke Zäckerid—Alt-Cüstrinchen liegt an den nachbezeichneten Tagen und Stellen öffentlich aus:

1. vom 4. Januar 1909 ab eine Woche lang im königlichen Landratsamte zu Königsberg Nm. — Kreishaus, Zimmer 1 — während der Dienststunden.
2. vom 13. bis 16. und am 18. Januar 1909 im Schulzenamte zu Zäckerid,
3. vom 21. bis 23. und 25. bis 26. Januar 1909 im Schulzenamte zu Alt-Rüditz,
4. vom 29. bis 30. Januar und vom 1. bis einschließlich 3. Februar 1909 im Schulzen-amte zu Alt-Cüstrinchen.

Anträge auf Abänderungen des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach der erfolgten Bekannt-machung bei dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien in Breslau zu stellen.

Die betreffenden Gemeindevorsteher werden aufgefordert, Vorliegendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Königsberg Nm., den 22. Dezember 1908.

Der Landrat. gez. v. d. Osten.

1017. Im Jahre 1909 werden am königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 26. April bis 8. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März und vom 15. bis 24. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 22. bis 27. Februar und vom 8. bis 13. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichti-gung der Bekämpfung der Pflanzentränkheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 22. bis 24. April und vom 14. bis 16. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 5. bis 10. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollnändige gärt-nerische Ausbildung an dem königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospit-antinnen den 2jährigen Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde. Das königliche pomologische Institut wird z. Zt. von 45 ordentlichen Hörern und 5 Hospitanten besucht, darunter 3 Damen. Das nächste Semester beginnt am 1. April 1909.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar etc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:

- a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
- b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
- c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
- d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
- e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte ein Mitglied des Kollegiums als Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten (§ 57 Ziffer 1, § 112).

a) Allgemeines.

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürger-

meister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden; er muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen.

3. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Antrag tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Rentenbewerber zu erörtern, die Vollständigkeit der Beweisstücke zu prüfen und die Nachlieferung fehlender Beweisstücke herbeizuführen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Dabei ist der Versicherte zu veranlassen, etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beizubringen und die in seinem Besitze befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einzureichen. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Verzieht der Rentenbewerber nach Anmeldung des Rentenanspruchs in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde, so wird dadurch die Zuständigkeit der Behörde (Ziffer 2) nicht berührt.

b) Invalidenrenten.

4. Die Behörde (Ziffer 2) hat sich die eingehende Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbewerbers in der der Antragstellung vorangehenden Zeit angelegen sein zu lassen. Etwaige Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten sind festzustellen. Ist der Rentenbewerber erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten und sind nur verhältnismäßig wenig Beiträge entrichtet, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse während der ganzen Versicherung aufzuklären und die Gründe anzugeben, aus denen der Rentenbewerber erst so spät in die Versicherung eingetreten ist. Besondere Sorgfalt ist der Ermittlung des Zeitpunkts des Beginns der Erwerbsunfähigkeit namentlich in den Fällen zuzuwenden, wo sich die Erwerbsunfähigkeit infolge von Alterserscheinungen oder chronischen Krankheiten allmählich herausgebildet hat. Dabei ist festzustellen, ob der Rentenbewerber in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen und ob er die Arbeit freiwillig eingestellt oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelhafter Arbeitsfähigkeit entlassen hat. Arbeitet der Rentenbewerber bei Stellung des Antrags noch weiter, so sind seine Arbeitsverrichtungen und die Lohnverhältnisse genau anzugeben.

Die Behörde (Ziffer 2) hat ferner festzustellen:

- a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,
- b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat,
- c) ob und zutreffendfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist und
- d) ob und wie lange der Rentenbewerber in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags krank gewesen und von welchen Ärzten er behandelt worden ist.

Sofern der Behörde die Verhältnisse nicht aus eigener Wissenschaft bekannt sind, haben die Ermittlungen durch Befragen der Arbeitgeber, Nachbarn usw. stattzufinden. Jedenfalls ist anzugeben, ob die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von dem Rentenbewerber selbst herrühren, auf eigenen Wahrnehmungen der Behörde beruhen oder das Ergebnis von Ermittlungen sind.

5. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen.

Stellt sich der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die Behörde (Ziffer 2) auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken.

6. Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Vorlagen und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel. Demnächst fordert sie von dem Vorstände der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf ihn beziehenden Vorgänge (Streitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragskontrolle usw.), soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Bezieht der Rentenbewerber eine Unfallrente oder hat er den Antrag auf Gewährung der Unfallrente gestellt, so sind die Vorgänge von dem Träger der Unfallversicherung einzuziehen.

Stellt sich hierbei der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die untere Verwaltungsbehörde auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, so hat die untere Verwaltungsbehörde zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, vorher aber die körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers sowie die ärztliche Begutachtung seines Gesundheitszustandes durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt herbeizuführen. Dem Arzte sind alle auf den Rentenbewerber sich beziehenden Vorgänge zur Einsichtnahme vorzulegen. Die körperliche Untersuchung soll tunlichst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung stattfinden.

Von einer körperlichen Untersuchung und Begutachtung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer körperlichen Untersuchung und ärztlichen Begutachtung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

- a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,
- b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit anerkannt worden war, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird, es sei denn, daß glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig geworden war,
- c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
- d) augenscheinlich erkennbar oder in einem vorausgegangenem Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

8. Die mündliche Verhandlung findet am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde statt. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Sie hat den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt zuzuziehen sowie etwaige Zeugen und den Rentenbewerber oder seinen gesetzlichen Vertreter zu laden, letztere mit dem Hinweise, daß im Falle des Nichterscheinens eine Begutachtung des Antrags nach Lage der Akten erfolgen werde. Den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind die Namen der Rentenbewerber, deren Anträge zur Verhandlung kommen, mitzuteilen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß mindestens ein Zeitraum von 3 Tagen liegen. Dem Vorstände der Versicherungsanstalt ist von dem Verhandlungstermine rechtzeitig Mitteilung zu machen.

9. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch ist der Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen. Den Vorsitz dürfen bei Behinderung des Landrats nur solche Beamte führen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind. Der Grund der Behinderung ist aktenmäßig zu machen. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, hat der Vertrauensarzt das Ergebnis der körperlichen Untersuchung mitzuteilen und sein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers abzugeben. Hat eine Beobachtung in einer Heilanstalt stattgefunden oder ist die Untersuchung durch einen anderen Arzt erfolgt, so ist der Inhalt des Gutachtens mitzuteilen. Demnächst wird der Rentenbewerber oder sein Vertreter zur Sache gehört. Diese können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Der Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt kann sich zur Sache äußern. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn sich eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse als notwendig erweist, oder wenn nach Meinung des Vertrauensarztes der Versicherungsanstalt zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit die Beobachtung in einer Heilanstalt oder die Begutachtung durch einen Spezialarzt erforderlich ist. Das gleiche hat zu erfolgen, wenn eine Anhörung des behandelnden Arztes notwendig erscheint und der Rentenbewerber bei Stellung des Antrages ein Gutachten dieses Arztes nicht beigebracht hat. Dem behandelnden Arzte ist in diesem Fall auf Verlangen die Einsicht in die entstandenen Vorgänge zu gestatten. Bei Auswahl der Heilanstalten und der Spezialärzte sind die von dem Vorstände der Versicherungsanstalt für diesen Zweck bezeichneten Anstalten und Spezialärzte tunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Aber die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter, des Protokollführers und der sonstigen Erschienenen, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden und den Vertretern gemeinsam abzugeben und hat sich auf alle Fragen zu erstrecken, die für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung zu vermerken. War von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit allen Vorgängen an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzusenden.

c) Altersrenten.

11. Die Behörde (Ziffer 2) hat die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und fordert von dem Vorstände der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf diesen beziehenden Vorgänge, soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Sie gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Altersrente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt sie jedoch zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Im übrigen finden die Vorschriften unter Ziffer 8 bis 10 sinngemäß Anwendung.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung.
(§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

- a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42) die Heiratsurkunde,
- b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,
- c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,
- d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,
- e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunden beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

- f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
- g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen e bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald der Vorstand der Versicherungsanstalt ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente mit den Akten zugehen läßt, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigelegt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet,

von Amts wegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 *M* festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

20. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorläufige Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstände zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

21. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

- a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirkes besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;
- b) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Orte der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;
- c) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstände geliefert werden.

22. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

23. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

24. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in den ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

25. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Ländern der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Ländern der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

